



II-225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.907/12-1-1975

XIV. Gesetzgebungsperiode

62 IAB

1976 -02- 04

zu 90/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Regensburger und Genossen, Nr. 90/J-NR/1975 vom 1975 12 18: "Beseitigungen der Benachteiligung kleiner Feuerwehren durch das Kraftfahrgesetz".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Nach den Auskünften von Feuerwehrverbänden handelt es sich bei den "Tragkraftspritzenwagen" nach dieser Anfrage um Zweiachsanhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2.800 kg, die mit Sitzen für zu befördernde Personen und einer von einem solchen Sitz aus betätigbaren Bremse versehen sind und mit denen sowohl Löschmannschaften als auch Löscheinrichtungen zum Einsatzort bzw. auf der Rückfahrt von diesem befördert werden.

Solche Anhänger müßten im Hinblick auf ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 750 kg und ihre Verwendungsbestimmung außerhalb land- und forstwirtschaftlicher Betriebe eine Bremse haben, die wirkt, wenn die Betriebsbremse des Zugfahrzeuges betätigt wird.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Ausnahmegenehmigung solcher Fahrzeuge (§ 34 des KFG 1967) oder - soweit es sich um bereits vor dem 1. Jänner 1968 genehmigte Fahrzeuge handelt - die Bewilligung zur Weiterverwendung (§ 132 Abs. 4 des KFG 1967) notwendig.

In beiden Fällen wird in der Regel durch entsprechende Auflagen sichergestellt werden können, daß ihre Verwendung trotz der Abweichung hinsichtlich der Bremsanlage ohne Gefährdung der

.1.

- 2 -

Verkehrs- und Betriebssicherheit möglich ist. Dabei kommt zu-statten, daß solche Fahrzeuge, die verkehrs- und fahrzeugtech-nisch zweifellos als Notbehelf bis zur Anschaffung volltaug-licher Feuerwehrkraftfahrzeuge bewertet werden müssen, jeweils nur in einem relativ beschränkten Gebiet zum Einsatz gelangen, sodaß hierauf bei der Festlegung der Auflagen für ihre Ver-wendung im Verkehr von Fall zu Fall Bedacht genommen werden kann.

Die Aufwendung besonderer Umsicht bei der Bestimmung der Auflagen ist schon deshalb geboten, weil mit den Fahrzeugen bei Einsatz-fahrten, für die sie bestimmt sind, zweifellos auch schwierige Straßenstrecken bei größtmöglicher Geschwindigkeit befahren werden, in denen das Fehlen einer durchgehenden oder einer Auflaufbremsanlage, wie sie das Kraftfahrgesetz 1967 (§ 6 Abs. 10) vorschreibt, zu kritischen Fahrzuständen führen kann.

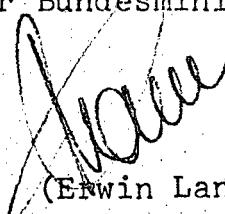
Dieser Umstand läßt es im Interesse der Sicherheit insbesondere der auf solchen Anhängern zu befördernden Personen geboten erscheinen, von einer generellen Ausdehnung der Erleichterung des § 6 Abs. 10 letzter Satz des KFG 1967 auf derartige Feuerwehr-Anhänger zugunsten der vorerwähnten bereits im Kraftfahrrecht enthaltenen Ausnah-me-regelungen Abstand zu nehmen.

Das Bundesministerium für Verkehr, dem die Entscheidung über solche Ausnahmeanträge obliegt, wird dabei im Hinblick auf den im allgemeinen Interesse gelegenen Einsatz dieser Fahrzeuge auf die möglichste Vereinfachung der Verfahrensabwicklung Bedacht nehmen.

Eine Ergänzung der Bestimmung der Kraftfahrgesetz-Durchführungs-verordnung 1967 (§ 63 Abs. 1) hinsichtlich der Gleichstellung der in Rede stehenden Anhänger mit solchen der Land- und Forst-wirtschaft bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung zur Per-sonenbeförderung wird bei der nächsten Novellierung dieser Verordnung zur Diskussion gestellt werden.

Wien, 1976 01 02

Der Bundesminister:



(Erwin Lanc)